

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung
Geltendorf – Eresing
(BGS-EWS)**

Satzung in der Fassung vom	12. April 2022
Zweckverbandsbeschluss vom	11. April 2022
Bekanntmachung am	11. Mai 2022
Satzung ausgelegt von	11. Mai 2022 bis 08. Juni 2022
Amtsblatt LRA LL veröffentlicht	Nr. 26/2022 v. 14.04.2022

<u>1. Änderung:</u>	
Zweckverbandsbeschluss vom	11. Dezember 2023 in Kraft seit 01.01.2024



Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Geltendorf – Eresing (BGS/EWS) vom 11.12.2023

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Geltendorf-Eresing folgende Satzung:

§ 1 Änderung

- (1) § 9 – Gebührenerhebung erhält folgende Fassung:

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

- (2) Es wird folgender § 9a – Grundgebühr eingefügt:

(1) 1Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler im Sinne von § 19 der Wasserabgabensatzungen (WAS) der Gemeinden Geltendorf und Eresing berechnet. 2Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) 1Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	72,00 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	180,00 €/Jahr
bis	16 m ³ /h	288,00 €/Jahr
bis	25 m ³ /h	450,00 €/Jahr
bis	40 m ³ /h	720,00 €/Jahr
bis	63 m ³ /h	1.134,00 €/Jahr

2Dies entspricht einem Nenndurchfluss

bis	2,5 m ³ /h	72,00 €/Jahr
bis	6 m ³ /h	180,00 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	288,00 €/Jahr

- (3) § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt

a) für die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser	5,51 €/m ³
b) für die Einleitung von Schmutzwasser	4,96 €/m ³

- (4) In § 11 - Entstehen der Gebührenschuld wird folgender Absatz 2 eingefügt:

(2) 1Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. 2Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. 3Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

(5) § 13 Abs. 2 - Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung erhält folgende Fassung:

(2) 1Auf die Gebührenschild sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe von 75 % des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. 2Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

Geltendorf, den 11.12.2023

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Geltendorf-Eresing


Robert Sedlmayr
Verbandsvorsitzender



Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde am in der Verwaltung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Geltendorf - Eresing zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am angeheftet und am wieder abgenommen.

Geltendorf, den
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Geltendorf-Eresing

Robert Sedlmayr
Verbandsvorsitzender

